

Redaktion aktuell: Legal alert – Bundesgesetzblatt

Neuordnung des anwaltlichen
Berufsrechts

Kurz vor Abschluß dieses Heftes ging das Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 59 ein, ausgegeben zu Bonn am 8. September 1994. Darin enthalten: Das "Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und Patentanwälte" (S. 2278–2295).

Geändert wird u. a. die Bundesrechtsanwaltsordnung durch Einfügen neuer Vorschriften zu "Grundpflichten des Rechtsanwalts" (§ 43a), "Werbung" (§ 43b), "Fachanwaltschaft" (§ 43c) "Vergütung" (§ 49b), "Berufshaftpflichtversicherung" (neuer § 51), "Vertragliche Begrenzung von Ersatzansprüchen" (§ 51 a) und "Berufliche Zusammenarbeit" (§ 59a).

Neugefaßt werden u. a. die Vorschriften zu "Versagung der Berufstätigkeit" (§ 45), "Rechtsanwälte in ständigen Dienstverhältnissen" (§ 46), "Handakten des Rechtsanwalts" (§ 50) und "Ahndung einer Pflichtverletzung" (§ 113).

Was hat das alles mit EDV und jur-pc zu tun?

Ein Berührungspunkt ergibt sich daraus, daß mehrere Regelungen einen Bezug zum anwaltlichen EDV-Einsatz aufweisen:

Werbung mit EDV-Einsatz?

– Der Anwalt wird in den Grenzen von § 43b (*"Werbung ist dem Rechtsanwalt nur erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist"*) auf seinen EDV-Einsatz (etwa bei der CD-ROM- oder Datenbanknutzung) hinweisen dürfen.

Fachanwalt für EDV-Recht?

– Die bei der Bundesrechtsanwaltskammer einzurichtende Satzungsversammlung erläßt als Satzung eine Berufsordnung für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (vgl. § 191a Bundesrechtsanwaltsordnung). Zur Satzungscompetenz gehört u. a. die *"Bestimmung der Rechtsgebiete, in denen weitere Fachanwaltsbezeichnungen verliehen werden können"* (§ 59b Abs. 2 Nr. 2 a Bundesrechtsanwaltsordnung). Angesichts der Bedeutung des EDV-Rechts ist zu hoffen, daß die Möglichkeit eröffnet wird, eine Qualifikation als "Fachanwalt für EDV-Recht" zu erwerben.

Elektronische Handakten

– § 50 Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung erklärt Abs. 4 für entsprechend anwendbar, *"soweit sich der Rechtsanwalt zum Führen von Handakten der elektronischen Datenverarbeitung bedient."* Damit sind die elektronischen Handakten anerkannt. Die Reichweite der entsprechenden Anwendung dürfte aber Anlaß zu Diskussionen geben, denn Handakten sind nach Abs. 4 *"nur die Schriftstücke (!), die der Rechtsanwalt aus Anlaß seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat."* Geht der Gesetzgeber von einer Einspeisung dieser Schriftstücke (etwa per OCR) in die elektronische Handakte aus? Und was bedeutet bei elektronischen Handakten die Aufforderung nach Abs. 2, *"die Handakten in Empfang zu nehmen"*, falls der Mandant sie wirklich in Empfang nehmen will?

Text auf der Diskettenbeilage

Last, but not least: Ein Bezug zum jur-pc-Konzept der (auch) elektronischen Zeitschrift besteht darin, daß der Text des Gesetzes auf der Diskettenbeilage zu diesem Heft zu finden ist. jur-pc wird in Zukunft weiterhin aus gegebenem Anlaß den freien Platz auf der Diskettenbeilage zur Dokumentation aktueller Texte benutzen. Dabei stehen Auszüge aus dem elektronischen Bundesgesetzblatt (als melius CD-ROM bei Boorberg erhältlich) an erster Stelle der Priorität. Aber auch andere Texte kommen natürlich in Frage, wenn sie dem von amerikanischen juristischen Datenbanken geprägten Kriterium "legal alert" genügen: "Alarm" in diesem Sinne ist angezeigt, wenn (im Prinzip) ein Jurist etwas sofort wissen muß, will er nicht seine berufliche Sorgfalt vernachlässigen. (Schließlich gilt nun auch de lege lata: *"Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, sich fortzubilden"* – § 43a Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung).

Eine kleine Fußnote noch zur gesetzgeberischen Technik: Eine volle Spalte (vgl. im Bundesgesetzblatt S. 2284 fi) wird der Aufzählung der Vorschriften gewidmet, in denen "Ehrengericht" (folgen die grammatikalischen Varianten) durch "Anwaltsgericht" zu ersetzen ist (folgen gleichfalls die grammatikalischen Varianten). Da kommt Arbeit auf die Ersteller konsolidierter Gesetzestexte zu. Gut, daß sie die EDV als Unterstützungsinstrument zur Verfügung haben.

(Maximilian Herberger)